

holzbaur & partner | Stuttgarter Straße 30 | 70806 Kornwestheim

Firma
Max Mustermann
Musterstraße 12

12345 Musterstadt

•• Mandantenbrief

Informationen und Wissenswertes

Sehr geehrter Mandant,

durch das sog. Wachstumsbeschleunigungsgesetz wurde ab dem 01. Januar 2010 der ermäßigte Umsatzsteuersatz in Höhe von 7 % auf Beherbergungsumsätze eingeführt. Diese Maßnahme, die ursprünglich eigentlich zur Unterstützung des Hotelgewerbes gedacht war, hat sich in der Praxis schnell als neues „Bürokratiemonster“ entpuppt.

Zu einer Reihe von bestehenden Zweifelsfragen hat sich das Bundesfinanzministerium nun in einem aktuellen Schreiben vom 05. März 2010 geäußert und so zumindest teilweise eine Klärung herbeigeführt.

Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Anwendung der neuen Rechtsvorschriften bei der Rechnungserteilung durch die Beherbergungsbetriebe als auch im Hinblick auf die Reisekostenabrechnung in Unternehmen, deren Arbeitnehmer Auswärtstätigkeiten mit Hotelübernachtung durchführen.

Zu beiden Themengebieten haben wir die nunmehr geltenden Rechtsvorschriften im Folgenden für Sie zusammengestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Holzbaur
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Dr. Henning Holzbaur
Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

Nina Eisel
Steuerberaterin

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Neuerungen bei der Besteuerung von Hotelübernachtungen	3
I. Durchführung der Besteuerung in den Beherbergungsbetrieben	3
1.1. Allgemeines	3
1.2. Aufteilung des Rechnungsgesamtbetrags	3
1.3. Angaben in der Rechnung	4
II. Durchführung der Reisekostenabrechnung	5
2.1. Allgemeines	5
2.2. Vom Arbeitnehmer selbst organisierte Übernachtungen	6
2.3. Übernachtung auf Veranlassung des Arbeitgebers	7
2.3.1. Lösung nach der Verwaltungsmethode	7
2.3.2. Lösung nach der BFH-Methode	9
2.4. Übergangsregelung	10
III. Zusammenfassung	10

Neuerungen bei der Besteuerung von Hotelübernachtungen

I. Durchführung der Besteuerung in den Beherbergungsbetrieben

1. 1. Allgemeines

Für alle Beherbergungsumsätze, die nach dem 31. Dezember 2009 ausgeführt werden, ist der ermäßigte Steuersatz von 7 % anzuwenden. Beherbergungsleistungen werden mit ihrer Beendigung ausgeführt. Für die Bestimmung des Umsatzsteuersatzes kommt es allein auf das Ende der Beherbergungsleistung an, nicht jedoch auf den Zeitpunkt der Buchung, Rechnungsausstellung oder Zahlung.

Die Steuerermäßigung für Beherbergungsleistungen umfasst sowohl die Umsätze des klassischen Hotelgewerbes als auch kurzfristige Beherbergungen in Pensionen, Fremdenzimmern, Ferienwohnungen und vergleichbaren Einrichtungen. Längerfristige Vermietungen gehören nicht zu den genannten Beherbergungsleistungen und unterliegen gesonderten Rechtsvorschriften.

1.2. Aufteilung des Rechnungsgesamtbetrages

Der ermäßigte Steuersatz von 7 % gilt nur für die erbrachten Beherbergungsleistungen, nicht jedoch für andere Leistungen, die im Zusammenhang mit der Übernachtung erbracht werden. Da solche Nebenleistungen regelmäßig vorhanden sind, ist es nach neuer Rechtslage nun zwingend erforderlich, den Gesamtumsatz in zwei Teilbeträge aufzuspalten: einen Teilbetrag, der dem ermäßigten Steuersatz von 7 % unterliegt und einen Teilbetrag, der dem vollen Steuersatz von 19 % unterliegt.

Nach den Vorgaben des BMF-Schreibens vom 05.03.2010 gehören folgende Teilleistungen zur eigentlichen Beherbergung und unterliegen damit dem Umsatzsteuersatz von 7 %:

- Überlassung von möblierten und mit anderen Einrichtungsgegenständen (z. B. Fernsehgerät, Radio, Telefon, Zimmersafe) ausgestatteten Räumen;
- Stromanschluss;
- Überlassung von Bettwäsche, Handtüchern und Bademänteln;
- Reinigung der gemieteten Räume;
- Bereitstellung von Körperpflegeutensilien, Schuhputz- und Nähzeug;
- Weckdienst;
- Bereitstellung eines Schuhputzautomaten;
- Mitunterbringung von Tieren in den überlassenen Wohn- und Schlafräumen.

Folgende Teilleistungen sind keine Beherbergungsleistungen und unterliegen damit dem vollen Steuersatz von 19 %:

- Überlassung von Tagungsräumen;
- Überlassung von Räumen zur Ausübung einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit;
- gesondert vereinbarte Überlassung von Plätzen zum Abstellen von Fahrzeugen;
- Verpflegungsleistungen (z. B. Frühstück, Halb- oder Vollpension, „All inklusive“);
- Getränkeversorgung aus der Minibar;

- Nutzung von Kommunikationsnetzen (insbesondere Telefon und Internet);
- Nutzung von Fernsehprogrammen außerhalb des allgemeinen und ohne gesondertes Entgelt zugänglichen Programms („pay per view“);
- Leistungen, die das körperliche, geistige und seelische Wohlbefinden steigern („Wellnessangebote“). Die Überlassung von Schwimmbädern oder die Verabreichung von Heilbädern im Zusammenhang mit einer begünstigten Beherbergungsleistung kann dagegen nach § 12 Abs. 2 Nr. 9 Satz 1 UStG dem ermäßigten Steuersatz unterliegen;
- Überlassung von Fahrberechtigungen für den Nahverkehr, die jedoch nach § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG dem ermäßigten Steuersatz unterliegen können;
- Überlassung von Eintrittsberechtigungen für Veranstaltungen, die jedoch nach § 4 Nr. 20 UStG steuerfrei sein oder nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. a oder d UStG dem ermäßigten Steuersatz unterliegen können;
- Transport von Gepäck außerhalb des Beherbergungsbetriebs;
- Überlassung von Sportgeräten und -anlagen;
- Ausflüge;
- Reinigung und Bügeln von Kleidung, Schuhputzservice;
- Transport zwischen Bahnhof/Flughafen und Unterkunft.

Stornokosten stellen grundsätzlich nicht steuerbaren Schadensersatz dar und sind somit ohne Umsatzsteuerausweis abzurechnen.

1.3. Angaben in der Rechnung

Aufgrund der unterschiedlichen Umsatzsteuersätze auf die einzelnen Teilleistungen ist nunmehr zwingend ein gesonderter Ausweis der dem Regelsteuersatz von 19 % bzw. dem ermäßigten Steuersatz von 7 % unterliegenden Leistungen erforderlich. Bei einer Rechnungserteilung an Unternehmer ist der Beherbergungsbetrieb grundsätzlich verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten eine qualifizierte Rechnung auszustellen, die alle umsatzsteuerlichen Pflichtangaben enthält. Hierzu gehören u. a. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt, der anzuwendende Steuersatz sowie der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag. Wird in einer Rechnung über Leistungen, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen, der Steuerbetrag durch Maschinen automatisch ermittelt und durch diese in der Rechnung angegeben, ist der Ausweis des Steuerbetrags in einer Summe zulässig, wenn für die einzelnen Posten der Rechnung der Steuersatz jeweils angegeben wird.

Um die Rechtsanwendung zu vereinfachen wird es von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn folgende in einem Pauschalangebot enthaltene, dem Steuersatz von 19 % unterliegende, Leistungen in der Rechnung zu einem Sammelposten zusammengefasst werden und der darauf entfallende Entgeltanteil in einem Betrag mit der Bezeichnung „Business-Package“ oder „Service-Pauschale“ ausgewiesen wird:

- Abgabe eines Frühstücks;
- Nutzung von Kommunikationsnetzen;
- Reinigung und Bügeln von Kleidung, Schuhputzservice;
- Transport zwischen Bahnhof/Flughafen und Unterkunft;
- Transport von Gepäck außerhalb des Beherbergungsbetriebs;
- Überlassung von Fitnessgeräten;
- Überlassung von Plätzen zum Abstellen von Fahrzeugen.

Vom Grundsatz her ist es in der Rechnung also erforderlich, mindestens zwei Positionen auszuweisen: ein Teilbetrag für die „Übernachtung“, der dem Steuersatz von 7 % unterliegt und ein Teilbetrag, der als „Business-Package“ oder „Service-Pauschale“ bezeichnet wird und dem Regelsteuersatz von 19 % unterliegt.

Auch die alles entscheidende Frage, wie ein mit dem Kunden vereinbarter Gesamtpreis auf die beiden Teilpositionen aufgeteilt werden muss, ist vom Bundesfinanzministerium mit einer praxistauglichen Lösung beantwortet worden. Hiernach wird es von den Steuerbehörden nicht beanstandet, wenn der auf Leistungen, die dem vollen Steuersatz von 19 % unterliegen, entfallende Entgeltanteil mit mindestens 20 % des Pauschalpreises (= Brutto-Rechnungsbetrag inkl. Umsatzsteuer) angesetzt wird.

Diese Vereinfachungsregelung gilt allerdings nicht für solche Leistungen, für die ein gesonderter Entgelt vereinbart worden ist.

Wird also z. B. für eine Übernachtung inkl. aller Nebenleistungen und Frühstück mit dem Gast ein Pauschalpreis in Höhe von brutto € 100,00 vereinbart, so hat der Beherbergungsbetrieb in seiner Buchführung folgende Aufteilung vorzunehmen:

	Netto in €	USt in €	Brutto in €
Übernachtung 7 %	74,77	5,23	80,00
Servicepauschale incl. Frühstück 19 %	16,81	3,19	20,00
	91,58	8,42	100,00

II. Durchführung der Reisekostenabrechnung

2. 1. Allgemeines

Für die lohnsteuerlich korrekte Durchführung der Reisekostenabrechnung ist es nach der neuen Rechtslage von entscheidender Bedeutung, ob die Übernachtung vom Arbeitgeber veranlasst worden ist oder vom Arbeitnehmer selbst organisiert wurde. Bei einer vom Arbeitgeber veranlassten Übernachtung ergibt sich bei der Reisekostenabrechnung dann noch zusätzlich ein Wahlrecht, ob die Abrechnung nach der sog. „Verwaltungsmethode“ oder der sog. „BFH-Methode“ durchgeführt wird.

Wie im Folgenden noch zu sehen sein wird, ist es aus steuerlicher Sicht in Zukunft für den Arbeitnehmer günstiger, wenn es sich um eine arbeitgeberveranlasste Übernachtung handelt. Dieses steuerlich günstige Ergebnis stellt sich jedoch nur dann ein, wenn

- die Übernachtung mit Frühstück vom Arbeitgeber schriftlich gebucht worden ist;
- die im Interesse des Arbeitgebers unternommene Auswärtstätigkeit zu der Übernachtung mit Frühstück führt und die Aufwendungen deswegen vom Arbeitgeber dienst- oder arbeitsrechtlich ersetzt werden;
- die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist;
- der Arbeitgeber oder eine andere durch den Arbeitgeber dienst- oder arbeitsrechtlich beauftragte Person die Übernachtung mit Frühstück bucht (z. B. über das elektronische Buchungssystem des Hotels) und eine entsprechende Buchungsbestätigung des Hotels vorliegt; die Buchung der Übernachtung mit Frühstück durch den Arbeitnehmer wird anerkannt, wenn dienst- oder arbeitsrechtliche Regelungen dies vorsehen, z. B. in Fällen

einer nicht vorhandenen Reisesstelle. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn

- der Arbeitgeber die Buchung der Übernachtung mit Frühstück durch den Arbeitnehmer z. B. in einer Dienstanweisung, einem Arbeitsvertrag oder einer Betriebsvereinbarung geregelt hat und die Buchung vom Arbeitnehmer im Rahmen der vom Arbeitgeber festgelegten oder regelmäßig akzeptierten Übernachtungsmöglichkeiten (z. B. Hotellisten, vorgegebenen Hotelkategorien oder Preisrahmen, ggf. auch über ein Travel-Management-System) vorgenommen wird, oder
- eine entsprechende planmäßige Buchung von Übernachtung mit Frühstück ausnahmsweise nicht möglich war (z. B. spontaner Einsatz, unvorhersehbar länger als geplant dauernder Arbeitseinsatz, gelistetes Hotel belegt) und der Arbeitgeber die Kosten dienst- oder arbeitsrechtlich daher erstattet.

Praxishinweis:

Um bei einer eventuellen Betriebsprüfung erst gar keine Diskussionen aufkommen zu lassen, empfiehlt es sich, die Hotelbuchung auf Briefpapier des Arbeitsgebers oder per Email vom Arbeitsplatz vorzunehmen. Diese Buchung sollte zusammen mit der Reisekostenabrechnung aufbewahrt werden. Zusätzlich empfiehlt es sich, dass die Buchung nicht von demjenigen Arbeitnehmer vorgenommen wird, der anschließend auch im betreffenden Beherbergungsbetrieb übernachtet. Sollte die buchende und übernachtende Person identisch sein, so sollte peinlich darauf geachtet werden, dass die o. g. dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelungen in schriftlicher Form für den betreffenden Arbeitnehmer vorliegen und exakt eingehalten worden sind.

2.2. Vom Arbeitnehmer selbst organisierte Übernachtungen

Bei vom Arbeitnehmer selbst organisierten Übernachtungen kommt es darauf an, ob der Preis des Frühstücks feststellbar ist. Ist der Preis für das Frühstück in der Hotelrechnung gesondert ausgewiesen, muss zur Ermittlung der vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzbaren bzw. als Werbungskosten abziehbaren Übernachtungskosten der Rechnungsbetrag um die tatsächlichen Kosten für das Frühstück gekürzt werden. Die Frühstückskosten (einschließlich der übrigen Verpflegungskosten) sind nur bis zur Höhe der Verpflegungspauschalen von € 6,00, € 12,00 bzw. € 24,00 zu berücksichtigen. Übersteigen die Verpflegungskosten diese Pauschalen, kommt insoweit eine steuerfreie Erstattung durch den Arbeitgeber bzw. ein Werbungskostenabzug beim Arbeitnehmer nicht in Betracht.

Wird der Preis des Frühstücks in der Übernachtungsrechnung nicht gesondert ausgewiesen und ist in der Rechnung ein Sammelposten für andere, dem Steuersatz von 19 % unterliegenden Leistungen einschl. Frühstück ausgewiesen („Business-Package“ oder „Service-Pauschale“) und liegt keine Frühstücksgestellung auf Veranlassung des Arbeitgebers vor, so kann zur Ermittlung des Teilbetrags, der auf das Frühstück entfällt, die bisher schon geltende Vereinfachungsregelung weiter angewendet werden, d. h. für das Frühstück kann ein Betrag in Höhe von 20 % des maßgebenden Pauschbetrags für Verpflegungsmehraufwendungen angesetzt werden. Im Inland sind dies 20 % von € 24,00 = € 4,80.

Der verbleibende Restbetrag des Sammelpostens darf als Reisenebenkosten behandelt werden und kann somit vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden, wenn kein Anlass für die Vermutung besteht, dass in diesem Sammelposten etwaige nicht als Reisenebenkosten anzuerkennende Nebenleistungen enthalten sind (etwa Pay-TV, private Telefonate, Massagen, etc.). Unschädlich ist insbesondere, wenn dieser Sammelposten auch mit Internetzugang, Zugang zu Kommunikationsnetzen, o. ä., näher bezeichnet wird und der hierzu ausgewiesene Betrag nicht so hoch ist, dass er offenbar den Betrag für Frühstück und steuerlich anzuerkennende Reisenebenkosten übersteigt. Andernfalls ist dieser Sammelposten steuerlich in voller Höhe als privat veranlasst zu behandeln und kann somit vom Arbeitgeber - auch nicht teilweise - steuerfrei erstattet werden.

Beispiel:

Ein bei einem Arbeitgeber in Stuttgart beschäftigter Arbeitnehmer wird im Rahmen einer Auswärtstätigkeit für seinen Arbeitgeber bei einem Kunden in Hamburg tätig. Der Arbeitnehmer reist am Montag um 15.30 Uhr nach Hamburg, übernachtet dort und beginnt am Dienstag um 8.00 Uhr mit seiner Auswärtstätigkeit beim Kunden. Diese beendet er am Dienstagnachmittag und reist anschließend zurück nach Stuttgart, wo er um 22.00 Uhr eintrifft. Der Arbeitnehmer hat sein Hotelzimmer in Hamburg selbst organisiert. Dienst- oder arbeitsrechtliche Regelungen sind nicht getroffen worden und liegen somit in schriftlicher Form nicht vor. Auch handelt es sich nicht um einen spontanen, unvorhersehbaren Auswärtseinsatz. Der Hotelpreis beträgt insgesamt brutto € 100,00, der vom Hotelier in der Rechnung in einen Teilbetrag von brutto € 80,00 für die Übernachtung und einen Teilbetrag von brutto € 20,00 für eine „Service-Pauschale“ aufgeteilt worden ist.

Lösung:

Da die erforderlichen formalen Voraussetzungen vom Unternehmen nicht nachgewiesen werden können, handelt es sich nicht um eine Auswärtstätigkeit auf Veranlassung des Arbeitgebers, sondern um eine vom Arbeitnehmer selbst organisierte Übernachtung. Vom Arbeitgeber können folgende Kosten steuerfrei erstattet werden:

	Steuerfreier Reisekosten- ersatz in €
Übernachungskosten lt. Rechnung	80,00
Reisenebenkosten € 20,00 - € 4,80	15,20
Verpflegungsmehraufwendungen Montag	6,00
Verpflegungsmehraufwendungen Dienstag	12,00
	<u>113,20</u>

2.3. Übernachtung auf Veranlassung des Arbeitgebers

2.3.1. Lösung nach der Verwaltungsmethode

Nach den geltenden Lohnsteuer-Richtlinien können Mahlzeiten, die zur üblichen Beköstigung der Arbeitnehmer anlässlich oder während einer Auswärtstätigkeit abgegeben werden und die keine „Bewirtungskosten“ im steuerlichen Sinne darstellen, mit dem amtlichen Sachbezugswert angesetzt werden. Eine übliche Beköstigung liegt vor, wenn der Wert der Mahlzeit € 40,00 nicht übersteigt. Dieser amtliche Sachbezugswert beträgt im Jahr 2010 für eine Frühstück € 1,57 und für ein Mittagessen bzw. Abendessen € 2,80. Wird dem Arbeitnehmer also auf Veranlassung des Arbeitgebers eine Mahlzeit gewährt, so kann dieser geldwerte Vorteil pauschal mit dem amtlichen Sachbezugswert in der Lohnabrechnung versteuert werden. Leistet der Arbeitnehmer allerdings eine eigene Zuzahlung, die mindestens der Höhe des amtlichen Sachbezugswerts entspricht, so kann die Erfassung des geldwerten Vorteils als Arbeitslohn in der Lohnabrechnung unterbleiben. Diese Zuzahlung des Arbeitnehmers kann auch in der Form erfolgen, dass die auszuzahlende Pauschale für Verpflegungsmehraufwendungen um den Betrag des eigentlich in der Lohnabrechnung anzusetzenden Sachbezugswerts gekürzt wird.

Praxishinweis:

Die Erfassung des Frühstücks mit dem amtlichen Sachbezugswerts von € 1,57 kann in der Lohnabrechnung immer erfolgen, unabhängig davon, ob das Frühstück in der Hotelrechnung gesondert ausgewiesen worden ist oder nicht. Dies ist ein entscheidender Unterschied im Vergleich zu Übernachtungen, die vom Arbeitnehmer selbst organisiert worden sind. Dort kann eine pauschale Kürzung um € 4,80 nur dann erfolgen, wenn das Frühstück nicht gesondert ausgewiesen worden ist. Ist das Frühstück gesondert ausgewiesen worden, muss der Arbeitgeber den tatsächlichen Betrag kürzen und nicht nur die pauschalen € 4,80. Im Fall der arbeitgeberveranlassten Übernachtung kann das Frühstück immer mit dem Sachbezugswert von € 1,57 angesetzt werden, selbst dann, wenn sich aus der Hotelrechnung ein deutlich höherer Betrag ergeben sollte.

Beispiel:

Sachverhalt wie im vorherigen Beispiel. Die Übernachtung erfolgt jedoch auf Veranlassung des Arbeitgebers. Sämtliche Formalien wurden ordnungsgemäß erfüllt. Die Rechnung lautet auf die Anschrift des Unternehmens, wird jedoch vor Ort vom Arbeitnehmer zunächst selbst bezahlt. Das Unternehmen möchte es vermeiden, in der Lohnabrechnung des Arbeitnehmers einen geldwerten Vorteil für das Frühstück versteuern zu müssen.

Lösung:

Bei der Gewährung des Frühstücks handelt es sich um eine Mahlzeit, die der Arbeitnehmer anlässlich einer Auswärtstätigkeit von seinem Arbeitgeber erhält und die deshalb in Höhe des Sachbezugswerts zu einem geldwerten Vorteil in Höhe von € 1,57 führt. Der Arbeitgeber kann unter den genannten Voraussetzungen maximal folgende Reisekosten steuerfrei erstatten:

	Steuerfreier Reisekosten- ersatz in €
Übernachungskosten lt. Rechnung	80,00
Servicepauschale lt. Rechnung	20,00
Verpflegungsmehraufwendungen Montag	6,00
Verpflegungsmehraufwendungen Dienstag	12,00
Kürzung um Sachbezugswert	<u>-1,57</u>
	<u><u>116,43</u></u>

Der Sachbezug ist nicht in der Lohnabrechnung zu versteuern.

Praxishinweis:

Die Kürzung der Verpflegungspauschale um den Sachbezugswert muss in der Reisekostenabrechnung oder in den Lohnunterlagen dokumentiert werden. Dies ist insbesondere in den Fällen von Bedeutung, in denen der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern grundsätzlich keine Verpflegungspauschalen erstattet. Soll in diesen Fällen eine Versteuerung mit dem Sachbezugswert in der Lohnabrechnung vermieden werden, so muss zunächst eine Verpflegungspauschale in Höhe von € 1,57 gewährt werden, die dann anschließend um den Sachbezugswert in Höhe von ebenfalls € 1,57 gekürzt wird. Zur Auszahlung an den Arbeitnehmer gelangt in diesem Fall also nichts. Die Verrechnung muss aber in den Lohnunterlagen sauber dokumentiert sein. Sonst ist bei einer eventuellen Betriebsprüfung damit zu rechnen, dass der Prüfer auf die Nachversteuerung der Sachbezugswerte bestehen wird.

2.3.2. Lösung nach der BFH-Methode

Alternativ zur Versteuerung des Frühstücks mit dem amtlichen Sachbezugswerts lässt der BFH in seiner Rechtsprechung eine Versteuerung des Frühstücks mit den tatsächlich angefallenen Kosten zu. Im Unterschied zur Versteuerung mit dem Sachbezugswert kann dann anschließend der tatsächliche Wert der Mahlzeit aber auf die monatliche Sachbezugsgrenze in Höhe von € 44,00 angerechnet werden. Dies führt dann im Ergebnis ebenfalls zur Steuerfreiheit der Mahlzeitengestellung, setzt aber voraus, dass die Sachbezüge des Arbeitnehmers insgesamt im betreffenden Monat die Freigrenze von € 44,00 nicht übersteigen. Zu diesen Sachbezügen gehören sämtliche im Monat vom Arbeitgeber gewährte Mahlzeiten, aber auch z. B. Benzingutscheine, die der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber erhält.

Sofern der tatsächliche Wert der Mahlzeit in der Rechnung nicht gesondert ausgewiesen ist, so hat eine sachgerechte Schätzung zu erfolgen. Geht man im vorliegenden Beispiel davon aus, dass der tatsächliche Wert des Frühstücks mit € 15,00 beziffert werden kann und der Arbeitnehmer ansonsten im betreffenden Monat keinerlei Sachbezüge erhalten hat, so ergibt sich auf Basis der BFH-Rechtsprechung folgende Lösung:

	Steuerfreier Reisekosten- ersatz in €
Übernachungskosten lt. Rechnung	80,00
Servicepauschale lt. Rechnung	<u>20,00</u>
	<u>100,00</u>
	Abrechnung Sachbezüge in €
Frühstück Montag	15,00
Frühstück Dienstag	15,00
abzgl. steuerfreie Verpflegungspauschale Montag	- 6,00
abzgl. steuerfreie Verpflegungspauschale Dienstag	<u>- 12,00</u>
	12,00
Anrechnung auf € 44,00-Freigrenze	<u>- 12,00</u>
steuerpflichtig	<u>0,00</u>

Die Sachbezüge von insgesamt € 30,00 sind nicht in der Lohnabrechnung zu versteuern, da die € 44,00-Grenze nicht überschritten wird und die Sachbezüge somit steuerfrei bleiben.

Praxishinweis:

Hinzuweisen bleibt abschließend noch auf die Tatsache, dass die Verwaltungsmethode und die BFH-Methode nicht „gemischt“ werden dürfen. Insbesondere ist es nicht möglich, die gewährten Mahlzeiten mit ihrem Sachbezugswert von jeweils € 1,57 auf die Freigrenze von € 44,00 anzurechnen, um so ein Überschreiten der Freigrenze zu vermeiden. Eine Anrechnung auf die € 44,00-Freigrenze muss zwingend immer mit dem tatsächlichen Wert der Mahlzeit erfolgen.

2.4. Übergangsregelung

Da gegebenenfalls dienst- oder arbeitsrechtliche Regelungen an die neue Rechtslage angepasst werden müssen, werden bis zum 05. Juni 2010 Reisekostenabrechnungen vom Finanzamt nicht beanstandet. Dies gilt auch dann, wenn nicht alle genannten Voraussetzungen eingehalten worden sein sollten.

III. Zusammenfassung

Ist doch alles ganz einfach...☺